

37. Kann auf dem Gebiet der unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. die Haftung für Fahrlässigkeit durch stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen werden?

BGB. §§ 31, 276 Abs. 2, §§ 823, 846.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. April 1930 i. S. S. (Rl.) w. D.-GmbH.
u. Gen. (Befl.). VI 415/29.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Erstbeklagte, eine Webwarenhandlung, besaß im Sommer 1927 einen Personenkraftwagen, der nach Vornahme einer all-

gemeinen Ausbesserung am Nachmittag des 2. Juli 1927 auf einer Fahrt in die Rheinpfalz ausprobiert werden sollte. Ihre Gesellschafter und Geschäftsführer waren damals außer einem Dritten der etwa 46 Jahre alte Zweitbeklagte und der etwa 31 Jahre alte Th. Letzterer hatte einen Führerschein für Kraftwagen und ihm unterstand der Personenkraftwagen der Erstbeklagten; der Zweitbeklagte war des Fahrens unkundig. Die Probefahrt wurde auf Sonnabend angelegt, weil sich an sie ein unterhaltender Teil in pfälzischen Weinorten anschließen sollte. Deshalb lud der Zweitbeklagte seinen etwa 16 Jahre alten Neffen B. ein, der in Berlin wohnte, bei ihm zu Besuch war und am Morgen des 3. Juli dorthin zurückreisen wollte. Ferner war ein Sohn des Klägers, der etwa 27 Jahre alte Willy S., ein Freund des Th., von letzterem und vielleicht auch vom Zweitbeklagten zur Teilnahme an der Fahrt eingeladen worden. S. hatte schon früher zwei Fahrten mitgemacht und gebeten, gelegentlich wieder zu einer Fahrt eingeladen zu werden. Die vier Teilnehmer fuhren etwa 4½ Uhr ab und erreichten etwa 1 Stunde später die Ortschaft Forst, wo sie in der Wirtschaft zum U. einkehrten. Dort wurden unter anderem 2 Flaschen Wein und 13 halbe Liter offener Wein getrunken und es wurde zu Abend gegessen. Gegen 11 Uhr brachen die vier Teilnehmer auf und hielten unterwegs im Römerkeller in Dürkheim an. Der Zweitbeklagte, der eingeschlafen war, und B., der mit Rücksicht auf seine beabsichtigte Rückreise nach Berlin frühzeitig heimkommen wollte, blieben im Wagen, dagegen gingen Th. und S. in die Wirtschaft und tranken dort Wein mit Wasser. Erst gegen 1 Uhr, nachdem B. wiederholt zum Aufbruch gedrängt, den Zweitbeklagten geweckt und sein Eingreifen bewirkt hatte, fuhren die vier Teilnehmer von Dürkheim ab. Dabei saß Th. am Steuer, neben ihm B. und hinter ihnen die beiden anderen. Der Wagen fuhr mit ziemlicher Geschwindigkeit durch die gewundenen Gassen von Dürkheim am Rurgarten und am Bahnhof vorüber in die sanft abfallende Mannheimer Straße. Diese hat anfänglich auf der Südseite einen erhöhten Fußweg, der dann durch Presssteine zum Schutz gegen einen neben der Straße herlaufenden Graben ersetzt wird. Hier sah Th. einige Pferdefuhrwerke entgegenkommen, blendete daher die Scheinwerfer ab und steuerte so stark nach rechts, daß der Kraftwagen an die Presssteine stieß und sich überschlug. Hierdurch wurden Th. und S. sofort getötet und der Zweitbeklagte schwer, B. nur leicht verletzt.

Der Kläger macht die beiden Beklagten für den Schaden verantwortlich, der ihm nach seiner Behauptung durch den Tod seines Sohnes erwachsen ist. Er hat daher Klage auf gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Abfindungssumme von 10000 RM. nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dagegen wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung beizutreten.

S. war zu einer unentgeltlichen Gefälligkeitssahrt eingeladen worden. Demnach kommt eine Haftung der Beklagten auf vertraglicher Grundlage, etwa auf der eines Beförderungsvertrags, nicht in Frage. Auch auf Grund der Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes kann der Kläger keine Ansprüche erheben; denn sein Sohn war Inhaber des Kraftwagens (§ 8 Nr. 1 KFG.). Mithin bleibt als Klagegrund nur der § 823 BGB.

Das Berufungsgericht erachtet den auf diese Vorschrift gestützten Klagenanspruch beiden Beklagten gegenüber schon deshalb für unbegründet, weil aus den besonderen Umständen des Falles die stillschweigende Vereinbarung der Beteiligten zu entnehmen sei, daß S. auf alle Erstattungsansprüche für solche Schäden verzichtet habe, welche ihm etwa während der Fahrt infolge der Fahrlässigkeit eines Beteiligten erwachsen würden. Die Revision ist dagegen der Meinung, daß die Umstände eine solche Annahme nicht rechtfertigen.

Die Rechtsklage ist folgende. Daß für Gefährdungshaftung, die hier jedoch nicht in Betracht kommt (§ 8 Nr. 1 KFG.), der Ausschluß auch stillschweigend im voraus vereinbart werden kann, ist anerkannten Rechts (RGZ. Bd. 65 S. 313, Bd. 67 S. 431). Aber es ist im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 276 Abs. 2 BGB. und den Grundsatz, daß Verträge auch durch schlüssige Handlungen geschlossen werden können, kein Grund ersichtlich, der das Zustandekommen einer stillschweigenden Vereinbarung dahin unmöglich erscheinen ließe, daß dem Schuldner auch die Haftung auf Ertrag für solche Schäden im voraus erlassen werde, die durch Fahrlässigkeit des Schuldners verursacht würden (RGZ. Bd. 65 S. 17; JW. 1911 S. 28 Nr. 5, 1915 S. 275 Nr. 3; RG-Urteile vom 16. November 1912 VI 212/12 und vom

15. April 1926 IV 647/25; RGKRomm. 6. Aufl. Erl. 4 b vor § 823; Soergel BGB. 4. Aufl. Erl. 4 vor § 823 nebst Nachweisungen). Handelt es sich bei der vom Schuldner übernommenen Leistung um eine Gefälligkeit, so wird der Gesichtspunkt der Unentgeltlichkeit als ein für den Ausschluß der Haftung auch für Fahrlässigkeitschäden sprechender Umstand zwar keineswegs, wie besonders betont werden mag, der Regel nach, wohl aber beim Hinzutreten weiterer Umstände gewertet werden können. Handelt es sich dagegen um einen entgeltlichen Vertrag, so werden an die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses auch für Fahrlässigkeitschäden strenge Anforderungen zu stellen sein. Die Würdigung der Umstände im Einzelfall ist Sache des Tatrichters.

Prüft man auf dieser rechtlichen Grundlage den vorliegenden Fall, so ergibt sich folgendes. Wie schon in zwei früheren Fällen war S. zu der Fahrt vom 2. Juli 1927 seiner Bitte entsprechend eingeladen worden. Er zahlte für die Fahrt kein Entgelt; er dankte die Einladung dem mit ihm befreundeten Th. Er wußte oder nahm zum mindesten vor der Abreise wahr, daß Th. den Wagen steuerte. Es war ihm bekannt, daß die Fahrt, nachdem auf ihrem ersten Teil zunächst der Wagen ausprobiert sein würde, nach pfälzischen Weinorten führen und daß dann erst der Hauptteil der Reise, der „gemütliche Teil“, beginnen sollte, zu dem allein man im Grunde die Mitfahrenden eingeladen hatte, wie das angefochtene Urteil sagt. S. sah, daß in Forst nicht unerhebliche Mengen Wein von den Fahrtteilnehmern genossen wurden und daß Th., der den Wagen zur Nachtzeit nach Mannheim in einer etwa eine Stunde dauernden Fahrt steuern sollte, sich an dem Weintrinken beteiligte. Dabei wußte S. oder mußte es wissen, daß der Genuß von Alkohol selbst in kleinen Mengen wegen der damit verbundenen Nervenerschlaffung für einen Kraftfahrzeugführer, der noch eine Fahrt, vor sich hat, schlechthin unzulässig ist und erfahrungsgemäß die größten Gefahren für die Wageninsassen wie für dritte Personen herbeiführen kann. Aber mit den Weilmengen, die sie in Forst zu sich genommen hatten, waren Th. und S. noch nicht zufrieden. Sie stiegen in Dürkheim aus und setzten in einer dortigen Wirtschaft das Gelage fort. Gerade auf den ange-trunkenen Zustand, worin sich Th. befunden habe, führt der Kläger das jenem bei der Steuerung des Wagens zur Last fallende Versetzen zurück, das zum Umschlagen des Wagens und dadurch zum Tod des S. geführt hat.

Wenn der Vorderrichter bei solcher Sachlage zur Annahme eines stillschweigenden Verzichtsvertrags wegen aller dem S. etwa erwachsenden Fahrlässigkeitschäden gelangt ist, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. An diese Vereinbarung ist aber auch der Kläger nach dem dem § 846 BGB. zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgeankten (RGZ. Bd. 65 S. 315, Bd. 69 S. 187) gebunden. Demnach kann es auf sich beruhen, ob das Oberlandesgericht nicht auch noch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt zur Verfassung jedes Schadenersatzes hätte gelangen können, auf Grund der Erwägung nämlich, daß S. bewußt die Gefahr auf sich genommen habe, die mit der Rückfahrt verbunden war, weil der Leiter des Kraftwagens unter dem Einfluß des Alkohols stand (RGHRomm. Anm. 7 c zu § 833).

Das Berufungsgericht hat dann ferner noch ertwogen, daß je ein weiterer selbständiger Grund zur Abweisung der Klage gegenüber der Erstbeklagten und dem Zweitbeklagten führen müsse. Auch diesen Gründen ist entgegen den Ausführungen der Revision beizutreten.

Was die Erstbeklagte anlangt, so ist der erste Teil der Fahrt, welcher der Ausprobierung des Wagens diente, in ihrem Interesse erfolgt; insoweit war Th. als Geschäftsführer der Erstbeklagten tätig. Aber bei diesem Teil der Fahrt hat sich der Unfall nicht ereignet, sondern bei dem zweiten, der Vergnügungsreise. An dieser aber war die Erstbeklagte nur insofern beteiligt, als sie die Halterin des Kraftwagens war und blieb. Für Unfälle dritter Personen hätte sie daher nach den Vorschriften der §§ 7 flg. RFG. auch insoweit auskommen müssen, als sich solche Unfälle etwa auf dem zweiten Teil der Fahrt ereignet haben würden; ob sich ihre Haftbarkeit auch aus §§ 823 flg. BGB. ableiten ließe, kann unerörtert bleiben. Dagegen hatte die Erstbeklagte im Verhältnis zu S. mit der Vergnügungsreise nicht das mindeste zu tun; sie ist eine Weibwarenhandlung und hatte kein Interesse daran, daß ein Teil ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer und der in einer Auskufftei beschäftigte S. als Freund des Th. Weine probierten und zu diesem Zwecke ihren Wagen zu einer Fahrt nach Forst und Dürkheim benutzten. Dieser Teil der Reise war eine rein private Angelegenheit des Zweitbeklagten und des Th., und es lag außerhalb des Rahmens der diesem zustehenden Geschäftsführertätigkeit, wenn er hierbei die Steuerung des Wagens übernahm. Damit entfällt die Haftung der Erstbeklagten nach § 31 BGB. für den

Unfall. Vergeblich wendet demgegenüber die Revision ein, Th. habe als Geschäftsführer den Wagen wieder nach Mannheim zurückbringen müssen und auf der Rückfahrt sei der Unfall geschehen. Die Probefahrt hatte in Forst ihr Ende erreicht; von da ab war der Wagen dem Zweitbeklagten und dem Th. für ihre privaten Zwecke überlassen worden. In einer Rückfahrt von Forst nach Mannheim im unmittelbaren Anschluß an die Probefahrt könnte wohl noch eine Betätigung für die Gesellschaft gesehen werden, nicht aber in der Vergnügungsreise und in der Rückfahrt von dieser.

Was weiter den Zweitbeklagten betrifft, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund er haftbar gemacht werden könnte. Als Verletzung der Verkehrsjorgfaltspflicht (§ 276 BGB.) kann es ihm nicht angerechnet werden, falls er den S. zu der Fahrt miteingeladen hat, was das angefochtene Urteil offen läßt. Denn wenn auch eine Reise, die in der Hauptsache dem Proben von Weinen dienen sollte, unter der Leitung des Th., der den Wagen steuern, sich gleichwohl aber am Weingenuß beteiligen sollte, erhebliche Gefahren für die Teilnehmer mit sich bringen konnte, so war doch S. von den Umständen, unter denen die Fahrt vor sich gehen sollte, unterrichtet, und einer 27 Jahre alten Person gegenüber war es nicht nötig, auf jene Gefahren besonders hinzuweisen. Eine Betätigung des Zweitbeklagten als Geschäftsführers der Erstbeklagten kam nach dem Gesagten beim zweiten Teil der Reise nicht in Frage. Inwiefern weiter eine Rechtspflicht für den Zweitbeklagten als den ältesten der Reisetilnehmer bestanden haben könnte, den 31 Jahre alten Th. vor übermäßigem Genuß von Wein, noch dazu auf einer für Weinproben bestimmten Fahrt, zu warnen, ist nicht einzusehen. Endlich ist auch nicht ersichtlich, daß der Zweitbeklagte, zumal da er des Fahrens unkundig war, das Unglück durch rechtzeitige Mahnung an Th., nicht zu weit nach rechts zu steuern, hätte abwenden können. Überdies bestand keine Verpflichtung für ihn, die Fahrweise des Th. ständig zu beobachten; eine solche Pflicht wäre auch zur Nachtzeit schwerlich erfüllbar gewesen.